

H. Karner

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION
1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrngasse 7
1014 Wien

LAD-VD-4101/285

Beilagen

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 25-GE 986
Datum: 18. APR. 1986
18.4.86 Susa

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl	Datum
1.000/637-IV/3/86	Dr. Wagner	2197	15. APR. 1986

Betrifft
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsge-
setz 1985 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1986)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird
(Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1986), wie folgt Stellung zu
nehmen:

Zu Art. I Z. 1 (§ 47 Abs. 3):

§ 60 Abs. 2 PStG besagt, daß die Verordnung über die Landesamts-
verbände jedenfalls

1. die verbandsangehörigen Gemeinden;
2. die Bezeichnung des Landesamtsverbandes unter Hinweis auf
seinen Sitz;
3. den Sitz des Landesamtsverbandes

zu bestimmen hat.

Die getrennte Anführung der Bezeichnung des Landesamtsverbandes
(unter Hinweis auf seinen Sitz) und des Sitzes des Landesamts-
verbandes läßt es zu, die Bezeichnung des Gemeindeverbandes und
den Sitz des Gemeindeverbandes namentlich unterschiedlich zu
bestimmen.

- 2 -

Weiters sieht § 61 Abs. 2 PStG vor, daß der Verband seinen Sitz auch außerhalb der verbandsangehörigen Gemeinden haben kann. Nach § 47 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes hat in einem solchen Fall auch der Staatsbürgerschaftsverband dort seinen Sitz.

Sieht § 60 Abs. 2 Z. 2 PStG vor, daß die Bezeichnung des Standesamtsverbandes unter Hinweis auf seinen Sitz durch Verordnung des Landeshauptmannes zu bestimmen ist, so wird durch § 47 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes eine von dieser Bestimmung abweichende Regelung, nämlich die, daß der Bezeichnung "Staatsbürgerschaftsverband" in jedem Fall der Name jener Gemeinde beizufügen ist, in der der Gemeindeverband seinen Sitz hat, getroffen.

Es kann daher der Fall nicht ausgeschlossen werden, daß Standesamtsverband und Staatsbürgerschaftsverband wohl den gleichen Sitz haben, aber hinsichtlich des Gemeindepamens eine unterschiedliche Bezeichnung führen.

Um der im besonderen Teil der Erläuterungen des Gesetzesentwurfes zum Ausdruck gebrachten Zielvorstellung auf Abstimmung des Staatsbürgerschaftsgesetzes auf das Personenstandsgesetz auch in dieser Hinsicht Rechnung zu tragen, sollte § 47 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes ergänzt werden, etwa dergestalt:

"§ 47 Abs. 3

Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung "Staatsbürgerschaftsverband"; dieser Bezeichnung ist jener Gemeindepame beizufügen, mit dem der Standesamtsverband bezeichnet wird. Ist diese Gemeinde nicht Sitz des Staatsbürgerschaftsverbandes, ist ein Hinweis auf seinen Sitz anzufügen."

Zu Art. II:

Die mit 1. September 1986 ablaufende Übergangsbestimmung, derzufolge den ehelichen Kindern österreichischer Mütter unter bestimmten Voraussetzungen die befristete Möglichkeit eingeräumt wird,

- 3 -

die Staatsbürgerschaft bevorzugt zu erlangen, soll bis 31. Dezember 1988 verlängert werden.

Durch die Vollziehung dieser Bestimmung erwachsen den Ländern zusätzliche Kosten.

Es kann daher der Verlängerung der Geltungsdauer dieser Bestimmung nur zugestimmt werden, wenn die entstandenen und dem Bund bekanntgegebenen Mehrkosten auch tatsächlich, wie in den Erläuterungen angedeutet, abgegolten werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

LAD-VD-4101/285

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

